

Zu den Meckenheimer Weisthümern vom 30. Juni 1421.

Von **Hugo Loersch**.

Von den Gütern, welche dem alten Geschlecht der rheinischen Pfalzgrafen in Meckenheim gehörten¹, sind nach dem Tode des Pfalzgrafen Ehrenfried (21. Mai 1034) zwei Höfe an geistliche Genossenschaften gelangt. Ehrenfrieds Tochter Richezza, die durch ihre wechselvollen Schicksale bekannte Königin von Polen, schenkte den einen, der in ihr Erbtheil gefallen war, wahrscheinlich um die Mitte des 11. Jahrhunderts, dem Bonner Kassiusstift², den andern erwarb etwa zur selben Zeit Erzbischof Anno II. von Köln durch Kauf von der Königin und ihren Miterben, um ihn zur Ausstattung des Stifts von St. Maria ad gradus zu verwenden, das er in Köln gegründet hatte und in dessen Kirche Richezza, welche am 21. März 1063 zu Saalfeld starb, ihre letzte Ruhestätte gefunden hat³.

1) Vgl. über Meckenheim im Allgemeinen die spärlichen Angaben in M. H. a Strevesdorff, *Archidioeceseos Coloniensis descriptio historico-poetica*, ed. 4 (1740), p. 150, (von Stramberg) *Topographische Beschreibung des Cantons Rheinbach* S. 108 und von Restorff, *Topographisch-statistische Beschreibung der Königlich preussischen Rheinprovinzen* S. 283. Ausführlicher, aber nicht zuverlässig von Mering, *Geschichte der Burgen . . . in den Rheinlanden IX*, S. 80. Ueber Königin Richezza vgl. (von Stramberg) *Rheinischer Antiquarius* Abth. III, Bd. 2, S. 577.

2) Urkundliche Nachweise fehlen; noch am 7. September 1054 schenkt Richezza der Abtei Brauweiler einen in Meckenheim ansässigen Ministerialen: Lacomblet, *Urkundenbuch* I, S. 121, Nr. 189. — Auch die Abtei Heisterbach besass zu Meckenheim einen Hof, den die Privilegien der Päpste Cölestin II. und Cölestin III. erwähnen, Lacomblet a. a. O. I, S. 236, Nr. 348 und S. 374, Nr. 538.

3) Vgl. die Bestätigung des Besitzes durch P. Nikolaus II. von 1059, Mai 1.: *et quod tua industria de prediis Richeze et coheredum acquisivit*

Die Rechte, welche das Kassiusstift auf dem Grund und Boden seines Meckenheimer Hofes ausübte, und die Verfassung dieses letztern schildert ausführlich in ihrer bis zum 15. Jahrhundert entwickelten Gestaltung ein Weisthum vom 30. Juni 1421, das schon vor einer Reihe von Jahren veröffentlicht worden ist¹. Die oben S. 182 ff. zum ersten Mal abgedruckte umfangreiche Urkunde vom selben Tage gewährt nunmehr die gleichen Aufschlüsse über die Stellung des Mariengradenstifts und die innern Verhältnisse des diesem gehörigen Hofes. Beide Weisthümer beschäftigen sich weder mit den wirthschaftlichen Beziehungen der Hofgenossenschaft zum Herrn, noch mit der Agrarverfassung, beschränken sich vielmehr, indem sie auch die territorialen Grenzen als bekannt oder wenigstens nicht streitig voraussetzen, lediglich auf die Darlegung der aus der Grundherrschaft hervorgegangenen Befugnisse öffentlich rechtlicher Art und der Stellung der mit Wahrnehmung dieser letztern betrauten Beamten².

Auf den ersten Blick ergibt sich die völlige Uebereinstimmung der Bildungen, welche sich hier im Rahmen der Grundherrschaft vollzogen haben. Die einzelnen Rechte, die den beiden geistlichen Genossenschaften als den Eigenthümern dieser Höfe zugestanden

Meckendicheim... Lacomblet a. a. O. I, S. 125, Nr. 195, und Annos Stiftungsurkunde von 1075, Juli 29, das. S. 143, Nr. 220. Das oben abgedruckte Weisthum zeigt, dass Lacomblet wenigstens in Bezug auf Meckenheim irrte, wenn er in Anm. 4 zu dieser Urkunde sagt: „auch zu Meckenheim und an den übrigen Orten hat das Stift später nichts mehr besessen“.

1) Von Harless in Lacomblet, Archiv VI, S. 338. Schon Ende des 12. Jahrhunderts war von den Pröpsten des Kassiusstifts zugestanden worden, dass die einzelnen Höfe Mitgliedern des Stifts zur Verwaltung übergeben werden sollten, jedoch ohne Schmälerung der dem Propste zukommenden Einkünfte; erst im Jahre 1384 fand eine völlige Trennung der Güter und Einkünfte des Propstes und des Kapitels statt. Vgl. die Bestätigungsurkunde Erzb. Philipps von 1190 bei Harless, Der Fronhof Mülheim in der Bonner Festschrift von 1868, Nr. IV, S. 22. Das Kassiusstift war auch Zehnt- und Patronats Herr zu Meckenheim; vgl. Würst, Bonn und seine Umgebungen 2. Aufl. S. 62.

2) Vgl. über den Inhalt von Weisthümern im Allgemeinen Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter II, S. 624 ff. Nur das Weisthum des Kassiusstifts gedenkt der Stellung des Müllers, der Strafen für unterbliebene Zehnt- und Pachtzahlungen und der wegen der letztern vorzunehmenden Pfändungen; vgl. Lacomblet, Archiv VI, S. 343, wo in Zeile 4 v. o. novem zu lesen ist.

werden, bieten allerdings ihrem Wesen und Inhalt nach der Betrachtung keine besondern Eigenthümlichkeiten, keine irgendwie erheblichen Abweichungen von den auch anderwärts nachweisbaren Formen; nur sind sie in ziemlich seltener Vollständigkeit aufgezählt und, zum Theil wenigstens, mit grösserer Genauigkeit umschrieben, als meistens der Fall ist. Von hervorragendem Interesse sind dagegen die aus beiden Rechtsdenkmälern mit grosser Deutlichkeit zu entnehmenden Umstände, unter welchen sie am selben Tage entstanden sind. Diese äussern Vorgänge, deren Schilderung in jedem von ihnen so breiter Raum gewidmet ist, sollen deshalb auch hier zum Gegenstand einer kurzen Besprechung gemacht werden.

Wird aus spätern Quellen über zahlreiche Misshelligkeiten berichtet, welche zwischen den beiden zu Meckenheim begüterten grossen Stiftskirchen entstanden sind¹, so zeigen die Aufzeichnungen vom 30. Juni 1421 nebenbei auch noch die vollkommenste Eintracht unter den benachbarten Grundherren. Da die Tage der ungebotenen Dinge die nämlichen waren für beide Gerichtsbezirke, was auf die frühere Zusammengehörigkeit und Unterstellung unter die gleiche Gewalt hinweist, so war es möglich, dass an einem Tage die feierlichen Weisungen des geltenden Rechts in jedem von ihnen stattfinden, dieselben Notare instrumentiren, die Personen, welche auf dem einen Hofe als Berechtigte, Beamte, Schöffen und Rechtskundige aufzutreten hatten, auf dem andern als Zeugen bei der notariellen Beurkundung der gerichtlichen Handlung dienen konnten.

Das jetzt erst veröffentlichte Weisthum ist das zuerst entstandene. Um zehn Uhr Morgens hat, wie aus den genauen Angaben des Notariatsinstruments hervorgeht, auf dem Hofe des Mariengradenstifts, und zwar in dessen am Graben des damals also bereits befestigten Ortes liegenden Dinghaus, die feierliche Gerichtshandlung begonnen. Zu persönlicher Theilnahme waren der Propst, der Dechant und fünf Stiftherren, also die eigentlichen Vertreter der geistlichen Genossenschaft erschienen, so dass demnach der Grundherr selbst zu Gericht sass. Als anwesend werden ausdrücklich erwähnt der Schultheiss des Hofes, Gerhard von Meckenheim, ein Angehöriger des alten hier ansässigen Ministerialengeschlechts²,

1) von Mering a. a. O.

2) Vgl. von Mering a. a. O. S. 83 ff.

der zugleich auch Schöffe ist, sechs weitere Schöffen, ferner die mit Hofgütern beliebigen, dem Grundherrn durch Eid verbundenen Leute, welche als Geschworene bezeichnet werden, endlich die Gerichtsdiener und die Menge des Volks, die als Umstand diente. Der Stiftsherr Karsilius von Palant führt Namens der Grundherrschaft das Wort. Er stellt zunächst die gewöhnlichen allgemeinen Dingfragen, worauf der Schultheiss das Gericht hegt. Dann folgen erst die auf die einzelnen Rechte des Stifts bezüglichen besondern Fragen. Sie betreffen dreizehn verschiedene Materien und werden von dem genannten Stiftsherrn gestellt. Jedesmal wird die Antwort in den umständlichen Formen des mittelalterlichen Prozessverfahrens vorbereitet und ertheilt¹. Jedesmal ziehen sich Schöffen und Geschworene zu geheimer Berathung zurück; nach ihrem Wiedereintritt in die Schranken des Gerichts fordert der Schultheiss zur Aussprache des Urtheils (*sententia*) auf, und diese erfolgt durch den Mund eines von seinen Genossen beauftragten Schöffen. Die Rolle des Sprechers wechselt unter den ausser dem Schultheiss, der hier als Schöffe nicht handeln kann, anwesenden sechs Männern anscheinend nach Willkür; wenigstens sind die Gesichtspunkte nicht erkennbar, welche im einzelnen Fall für die Beauftragung massgebend gewesen sein mögen. Nur das ergibt sich, dass der Vornehmste von ihnen, der Knappe Konrad von Meckenheim, viermal (Nr. 1, 7, 10, 12) an die Reihe kommt, während von den Uebrigen vier zweimal (Nr. 3 u. 13; 5 u. 10; 2 u. 4; 8 u. 11), einer nur einmal (Nr. 6) reden. Es bedarf nicht der Hervorhebung, dass es sich bei diesen Vorgängen kaum um wirkliche Berathung und Gestaltung der Antwort handelte, da nur für längst feststehende und unbestrittene Rechtssätze ein mehr formelhafter Ausdruck zu finden war. Die ganze Handlung hat ja auch, was die Zeitbestimmung in dem zweiten Weisthum des Tages zeigt, nicht volle zwei Stunden in Anspruch genommen. Wie aus dem letzten Absatz des Notariatsinstruments hervorgeht, fand jede Frage mit der darauf ertheilten Antwort noch ihren Abschluss dadurch, dass der Vertreter des Stifts, Karsilius von Palant, den Schöffen und Geschworenen Geldstücke zuwarf und die anwesenden Notare zur Beurkundung aufforderte. Die Urkunde spricht von dem Hinreichen und Hinwerfen eines Handgelds (*arras . . . obtulit et proiecit*).

1) Aehnliche Formen der Weisung aus der Moselgegend, wovon jedoch keine so sehr ins Einzelne gehend, bei Lamprecht a. a. O. S. 636 ff.

Es dürfte sich bei diesem, im Zusammenhang einer Weisthumsöffnung vielleicht einzig in den beiden hier besprochenen Denkmälern erwähnten Vorgang um ein Doppeltes handeln. Die hingebenen Münzen sind zunächst als ein Zeichen der Annahme der von den Schöffen ausgesprochenen Sentenz Seitens der Grundherrschaft anzusehen. Letztere und die Hofgenossenschaft stehen sich einander gegenüber in einem vertragsähnlichen Verhältniss; der Rechtsatz, der dieses beherrschen soll, wird in dem Ausspruch der die Genossenschaft vertretenden Schöffen aufs Neue formulirt, von diesen als der einen Partei dem Grundherrn als der andern Partei gleichsam angeboten. Dass sie ihn so, wie er zum Ausdruck gekommen, annehme, bekundet diese andere Partei durch die nach dem Rechte des Mittelalters den Vertragsabschluss beweisende Hingabe der Geldstücke, welche also hier als Gottesheller dienen. Das Geld hat aber wahrscheinlich auch noch die weitere Bedeutung einer Gebühr, die den Schöffen als Entgelt ihrer Mühewaltung bei der Findung der Entscheidung zu reichen war. Durch Hingabe desselben soll jeder einzelne Satz des Weisthums demnach zugleich auch als ein richtig zu Stande gekommenes Urtheil anerkannt werden.

Bei den einzelnen Fragen und den darauf erfolgenden Weisungen wird der Zustimmung des Umstands, der Vulbort, nicht gedacht. Aber eine Andeutung dieser nach ältester Rechtsanschauung durchaus nothwendigen und deshalb auch in so manchen Weisthümern noch erwähnten Bekräftigung der zunächst von den Schöffen ausgesprochenen Sätze¹ fehlt darum doch nicht in der Schilderung des ungebotenen Dings. Der instrumentirende Notar berichtet nämlich, dass im Augenblick, wo die Versammlung sich auflöste und das Dinghaus verliess, der Stiftsdechant „zahllose Münzen unter das versammelte Volk geworfen habe zur Sicherung des Andenkens“. Die Handlung, welche der Vertreter des Stifts den Schöffen gegenüber vorgenommen, wird demnach hier der ganzen Menge gegenüber wiederholt; sie hat auch dieselbe Bedeutung. Die Zustimmung, welche die wenn auch stillschweigende Anwesenheit des Umstands den Aussprüchen der Schöffen verleiht, wird Seitens der Grundherrschaft durch Hinwerfen von Handgeldern ausdrücklich acceptirt.

Am Schluss des weitläufigen Notariatsinstruments werden zwei

1) Vgl. Lamprecht a. a. O. S. 637 ff.

Gruppen von Zeugen namhaft gemacht: eine geistliche, welcher ausser einem Kanonikus des hohen Domstifts zu Köln der Kantor nebst fünf Stiftsherren von St. Kassius in Bonn angehören, und eine weltliche, die aus dreizehn Geschworenen „des Hofes zu Meckenheim“ besteht. Die Urkunde selbst ist, wie aus den entsprechenden Vermerken hervorgeht, durch den Notar Lyffgher von Goch verfasst und geschrieben, während ein zweiter Notar, Gobelin Loyke von Wipperfürth, ihm beistand und dieselbe nur noch seinerseits rekognoscirte.

Nachdem so auf dem Hofe des Mariengradenstifts das ungebotene Ding abgehalten war, wurde um die Mittagsstunde zu der gleichen feierlichen Handlung auf dem Hofe von St. Kassius geschritten. Hier tauschen die Notare die Rollen, indem Loyke instrumentirt, Lyffgher assistirt¹. Die von ihnen errichtete Urkunde nennt wie die bisher besprochene selbstverständlich zahlreiche Namen; es sind aber vielfach dieselben Personen, welche hier begegnen, nur Thätigkeit und Stellung in den Verhandlungen sind andere geworden. Eine Ausnahme macht in letzterer Beziehung jedoch der Knappe Gerhard von Meckenheim; hier wie dort handelt er als Schultheiss, beide Stifter haben ihm also dies Amt übertragen. Der Kantor und fünf Stiftsherren von St. Kassius erscheinen Namens der Grundherrschaft und werden durch ein Schreiben des Dechants und des Kapitels ausdrücklich bevollmächtigt, das übrigens auch den nicht anwesenden Stiftsherrn Heinrich Mailhoven nennt, — es sind die geistlichen Zeugen, welche das Weisthum von Mariengraden aufführt. Der Verlauf der Verhandlung ist nun fast genau der oben bereits geschilderte. Als Vertreter des Stifts stellt einmal der Kantor, ein anderes Mal ein Stiftsherr die Fragen, deren Beantwortung nach geschehener Berathung genau in derselben Weise erfolgt wie in dem andern, vorhergegangenen ungebotenen Ding. Auch hier macht das Hinwerfen von Geld unter die Schöffen und unter die Menge den Schluss. Nicht ganz so sorgfältig und genau wie in dem Weisthum für Mariengraden sind die Vorgänge geschildert, thatsächlich hat sicherlich keine Abweichung stattgefunden. Auch die einzelnen Materien, über welche die Wei-

1) Die Formeln fehlen bei Lacomblet, Archiv VI, S. 347, das oben Gesagte geht aber aus der in der Anmerkung angegebenen Reihenfolge der Subskriptionsformeln hervor.

sung erfolgt, sind dieselben¹, wenn schon die Reihenfolge, in der sie zur Sprache gebracht werden, sich etwas anders gestaltet.

In gewissen Beziehungen bietet aber doch das Weisthum des Hofes von St. Kassius Eigentümlichkeiten, welche über die Entwicklung der Verfassung von Meckenheim willkommenen Aufschluss geben. Während in den Verhandlungen des vorhergegangenen Dings zwar des Vogtes mehrfach gedacht und festgestellt wird, was er zu leisten und was er zu empfangen hat (Nr. 9—13), jedoch jede Angabe fehlt über die Person, welche dieses Amt besitzt, geschieht hier nicht nur, und zwar in ganz übereinstimmender Weise, seiner Pflichten und Rechte Erwähnung, es wird auch ein neuer Vogt förmlich eingeführt. Durch ein in der Versammlung verlesenes Schreiben vom 28. Juni 1421 verkündigen nämlich Dechant und Kapitel von St. Kassius, dass sie bis auf Widerruf den Propst von Mariengraden zum Vogt bestellt hätten, und weisen die Hofgenossen an, ihm zu gehorchen. Der neue Vogt, der ja soeben in dem eigenen Hof das ungebotene Ding gehalten hat, ist anwesend und übernimmt persönlich sein Amt. Somit erscheint die eine Grundherrschaft als Vogt der andern auf Grund freier Vereinbarung. Wahrscheinlich ist es denn auch als eine Folge dieses Verhältnisses anzusehen, dass in dem Weisthum von St. Kassius mehrfach der beiden Stifter als Grundherren gedacht wird, während dies in dem von Mariengraden nur einmal geschieht (Nr. 6). Bei der Frage nach den Grenzen der Herrschaft erklären die Schöffen, dass eine genaue, alle Einzelheiten berücksichtigende Feststellung nur in gemeinsamer Berathung der Schöffen beider Höfe erfolgen könne. Bei Erwähnung der Verhältnisse von Mass und Gewicht, des Glockenklangs, der Einsetzung der Beamten und Schöffen, der dem Vogt obliegenden Schutzpflicht werden ebenfalls beide Grundherren genannt. Die zwischen diesen herrschende Eintracht wie die zwiefachen Beziehungen, in welche zahlreiche Einwohner von Meckenheim durch das Nebeneinanderbestehen zweier Grundherrschaften hineingezogen waren, zeigen sich wiederum deutlich in der am Schluss des Weisthums für St. Kassius gegebenen Zeugenreihe. Ausser dem in beiden Verhandlungen anwesenden Kölnischen Domherrn Gerhard von Manderscheid erscheinen hier zunächst die Stiftsherren von Mariengraden. Unter den dann folgenden Adligen wird neben dem Schultheiss Gerhard von Meckenheim auch

1) Eine Abweichung ist oben S. 184, Anm. 2 erwähnt.

dessen Bruder Konrad genannt, der zu den Schöffen des Hofes von Mariengraden gehört, während von den Schöffen des Kassiuschofs zwei im andern Weisthum als Geschworene jenes Hofes aufgeführt sind; ein Zeuge, Johann Hangelair, ist Geschworener in beiden Höfen, und endlich fungiren alle Schöffen des Mariengradenhofs im Weisthum des Kassiuschofs als Zeugen.

Die Verhandlungen vom 30. Juni 1421 zeigen die beiden zu Meckenheim begüterten geistlichen Grundherren noch als vollständig gleichberechtigt. Im 16. und 17. Jahrhundert scheint das Stift von Mariengraden ein Uebergewicht in Bezug auf die Ausübung der Hoheitsrechte besessen zu haben, denn erst im Jahr 1710 ist durch Vergleich eine abwechselnde Ausübung ausdrücklich festgestellt worden¹. Ohne Bedenken darf wohl die Uebertragung der Vogtei über den Kassiuschof an das Kölner Stift als die erste Grundlage für die Erlangung jenes Uebergewichts angesehen werden. Ihr und etwa mit ihr zusammenhängenden spätern Vorgängen wird demnach auch in einer zukünftigen Darstellung der Verfassung von Meckenheim, für welche die beiden hier besprochenen Weisthümer sehr ausgiebige Quellen sind, volle Aufmerksamkeit zu schenken sein.

1) von Mering a. a. O. S. 80 ff.